

# NEWSLETTER ASYLRECHT

RECHTSANWÄLTIN DANICA STANOJEVIC, HERRSCHINGER STR. 25, 82266 INNING

## FOLGEN EINES VERSÄUMTEN ANHÖRUNGSTERMINS

**Ein Asylantrag kann als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, wenn der Antragsteller den Anhörungstermin unentschuldigt versäumt.**

Gemäß § 30 Abs. 1 AsylG ist ein Asylantrag offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen.

Das Bundesamt darf gemäß § 25 Abs. 4 Satz 5 AsylG nach Aktenlage ohne persönliche Anhörung entscheiden, wenn der Antragsteller ohne genügende

**WICHTIG!!!**  
**DIE KLAGEFRIST BEI EINEM ALS OFFENSICHTLICH ÜNBEGRÜNDET ABGELEHNTEN ASYLANTRAG BETRÄGT LEDIGLICH 1 WOCHENFRIST (§ 74 ABS. 1, 2. HALBSATZ IN VERBINDUNG MIT § 36 ABS. 2 ASYLG). INNERHALB DER WOCHENFRIST MUSS AUCH EIN EILANTRAG AUF WIEDERHERSTELLUNG DER AUFSCHIEBENDEN WIRKUNG GESTELLT WERDEN.**

Entschuldigung nicht zur Anhörung vor dem Bundesamt erschienen ist.

Ein unbegründeter Asylantrag ist gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG insbesondere dann als

### FAZIT:

Falls ein Asylbewerber den Anhörungstermin wegen Krankheit oder ähnlicher Gründe nicht wahrnehmen kann, sollte dem Bundesamt vorab ein Nachweis (z. B. ärztliches Attest) per Fax übersandt werden.

Sofern dies nicht geschehen ist, muss sich der Antragsteller unverzüglich nach dem versäumten Termin an das Bundesamt wenden, um die Gründe für das Nichterscheinen darzulegen und um unmissverständlich deutlich zu machen, dass er das Asylverfahren weiter betreiben möchte.

offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Antragsteller seine Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 oder § 25 Abs. 1 AsylG gröblich verletzt hat, es sei denn, er hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten oder ihm war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten aus wichtigen Gründen nicht möglich.

Das Bundesamt hat in einem Fall, der im Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Ansbach verhandelt wurde, den Asylantrag einer Asylantragstellerin nach § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt, weil sie ihre Mitwirkungspflichten nach § 25 Abs. 1 AsylG gröblich verletzt hat.

Eine gröbliche Verletzung von Mitwirkungspflichten ist zwar nur dann anzunehmen, wenn dem Asylbewerber eine besonders schwerwiegende Verletzung der ihm obliegenden

Mitwirkungspflichten anzulasten ist, die ohne weiteres den Schluss auf eine missbräuchliche oder aussichtslose Inanspruchnahme des Asylrechts zulässt.

Die Antragstellerin hat sich nach der versäumten Anhörung nicht mit dem Bundesamt in Verbindung gesetzt, um die Gründe für ihr Nichterscheinen mitzuteilen bzw. ggf. einen neuen Termin zu vereinbaren. Angesichts des deutlichen Hinweises in der Terminbenachrichtigung auf die Folgen des Ausbleibens zu dem Termin hätte die Antragstellerin ihr Interesse an einer persönlichen Anhörung und dem Fortgang des Verfahrens deutlich kundtun müssen. Dies hat die Antragstellerin trotz der eindeutigen Hinweise in der Terminbenachrichtigung nicht

getan. Dieses Nichtstun konnte auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die persönliche Anhörung eines Asylbewerbers zu den zentralen Elementen des Asylverfahrens gehört und von einer solchen nur abgesehen werden kann, wenn gewichtige Gründe für die Annahme eines Desinteresses des Antragstellers am Verfahrensforgang gegeben sind, vom Bundesamt als gröbliche Verletzung der Mitwirkungspflichten i.S.v. § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG bewertet werden. Denn das Asylverfahrensrecht ist vom Beschleunigungsgebot geprägt (vgl. insbesondere § 36 Abs. 3 Satz 5 AsylG), das seinerseits eine aktive Mitwirkung des Antragstellers, insbesondere nach umfangreicher und deutlicher Belehrung über seine Mitwirkungspflichten, fordert (VG Ansbach, B.v. 11.3.2014 – An [1 S 14.30327](#) – juris)